

4. Bielen

Wien, am Mittwoch, den 29. Jänner 1930 Zweite Ausgabe

-----

Das Gasgebrecben in Meidling. Zu dem Gasgebrecben in Meidling teilt die Direktion der städtischen Gaswerke mit, dass sofort nach dem Bekanntwerden des Unglücksfalles die Erhebungen bezüglich der Ursache eingeleitet wurden. Die Untersuchung des freigelegten Strassenhauptrohres ergab, dass eine Abzweigschelle einer in das benachbarte Haus führenden Zuleitung gebrochen war. Das ausströmende Gas dürfte durch einen alten, nicht mehr benützten Hauskanal in die Wohnung gedrungen sein. Die beschädigte Abzweigschelle wurde sofort ausgewechselt, sodass keine Gefahr einer Gasausströmung mehr besteht. Der Unglücksfall wäre bestimmt vermieden worden, wenn die Hausparteien, die schon gestern Dienstag einen Gasgeruch wahrgenommen haben, sofort die städtischen Gaswerke verständigt hätten. Es ist unbedingt notwendig, in allen Fällen, in denen ein Gebrecben auch nur vermutet wird, sofort die städtischen Gaswerke ~~in Kenntnis~~ zu setzen.

-----

Auflegung der Wählerverzeichnisse in Wien. Gemäss Paragraph 31 der Wahlordnung für den Nationalrat werden die Wählerverzeichnisse von Samstag, den 1. Februar, bis einschliesslich Freitag, den 14. Februar, an Werktagen von 15 Uhr bis 19 Uhr und an Sonntagen von 9 Uhr bis 12 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Innerhalb dieser Frist ist jedermann berechtigt, in die Wählerverzeichnisse Einsicht zu nehmen. Einsprüche (Reklamationen) gegen die Wählerverzeichnisse kann jeder Bundesbürger innerhalb der Auflegungsfrist wegen Aufnahme vermeintlich Nichtberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Berechtigter mündlich oder schriftlich bei den Auflegungsstellen einbringen. Wo die Wählerverzeichnisse aufliegen und die Einsprüche (Reklamationen) eingebracht werden können, ist aus der an den städtischen Amtstafeln angeschlagenen Kundmachung betreffend die Auflegung der Wählerverzeichnisse zu entnehmen. Ueberdies wird in jedem Haus an einer allen Hausbewohnern leicht zugänglichen und sichtbaren Stelle (Hausflur oder dergleichen) eine Kundmachung angeschlagen, die die Zahl der Wahlberechtigten einer jeden Wohnung sowie den Amtsraum angibt, in dem das Wählerverzeichnis aufliegt. Dadurch ist es den Hausbewohnern möglich, auch ohne Nachschau in der an den städtischen Amtstafeln angeschlagenen Kundmachung den Ort, wo das Wählerverzeichnis des betreffenden Hauses aufliegt, zu erfahren.

-----